

# BEBAUUNGSPLAN NR. 1

-VERBINDLICHER BAULEITPLAN-

DER GEMEINDE

## HOLZHAUSEN

KREIS WETZLAR

REG.-BEZ. DARMSTADT

für das Gebiet: „HOLZHAUSEN NORD-OST“

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 27. AUGUST 1969  
KREISBAUAMT  
DIPL.-ING. *M. Haas*

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. 12. 1969  
GEMEINDE HOLTZHAUSEN (KREIS WETZLAR)  
BÜRGERMEISTER *J. Haas* BEIGEORDNETER

IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 1. 3. 1970 BIS 4. 4. 1970  
GEMEINDE HOLTZHAUSEN (KREIS WETZLAR)  
BÜRGERMEISTER *J. Haas* BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDEKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. 12. 1969  
BÜRGERMEISTER *J. Haas* BEIGEORDNETER

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19. 12. 1969 BIS 19. 12. 1969  
BÜRGERMEISTER *J. Haas* BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 30. 4. 1970  
GEMEINDE HOLTZHAUSEN (KREIS WETZLAR)  
BÜRGERMEISTER *J. Haas* BEIGEORDNETER

GENEHMIGT: *Genehmigt*  
Regierungspräsident v. 14. Juli 1970  
13-61 d 04101  
Bismarck, den 14. Juli 1970  
Im Auftrag  
Regierungspräsident *[Signature]*

GENEHMIGUNG DURCH AUSANG BEKANNTMACHT  
GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 B BAU O 50  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 13. 7. 1970 BIS 19. 7. 1970  
RECHTSKRÄFTIG AB 19. 7. 1970  
BÜRGERMEISTER



### FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

- ### VERKEHRSFÄCHEN:
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
  - P ÖFFENTLICHE PARKFÄCHEN

- ### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- WA WA - ALLGEMEINES WOHNBEBIET
  - GRZ GRZ - GRUNDSTÜCKSFÄCHENZAHL
  - GFZ GFZ - GESCHOSSFÄCHENZAHL
  - II II - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS OBERE GRENZE
  - 0 0 - OFFENE BAUWEISE

- ### GRÜNFÄCHEN:
- SPIELPLATZ
  - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄNEN

- ### FÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:
- UMFORMERSTATION

### HINWEIS:

--- DIE GERANTEN GEBÄUDE UND SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EMPFEHLUNGEN

--- DIE E-LEITUNG WIRD AUF DER NIEDERSpannungsSEITE VERKABELT  
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den 2. September 1969  
Katasteramt: *[Signature]*  
Im Auftrag *[Signature]*



MASSTAB 1:1000

